

Ferdinand II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser

**Copia Dessen von Ihrer Röm: Käys: auch zu Hungarn und Böheimb Kön: May:  
An Ihre Fürstl. Gn. beyde Regierende Hertzoge zu Mechlenburg/ [et]c.  
abgangenen endlichen Erinner: und Warnungschreibens/ Allerhöchstgedachter  
Ihr: Kay: May: Mandatis avocatoriis alsbald würcklich zu pariren/ oder  
ernstlichen Einsehens gewärtig zu seyn**

[S.l.], 1627

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn747224501>

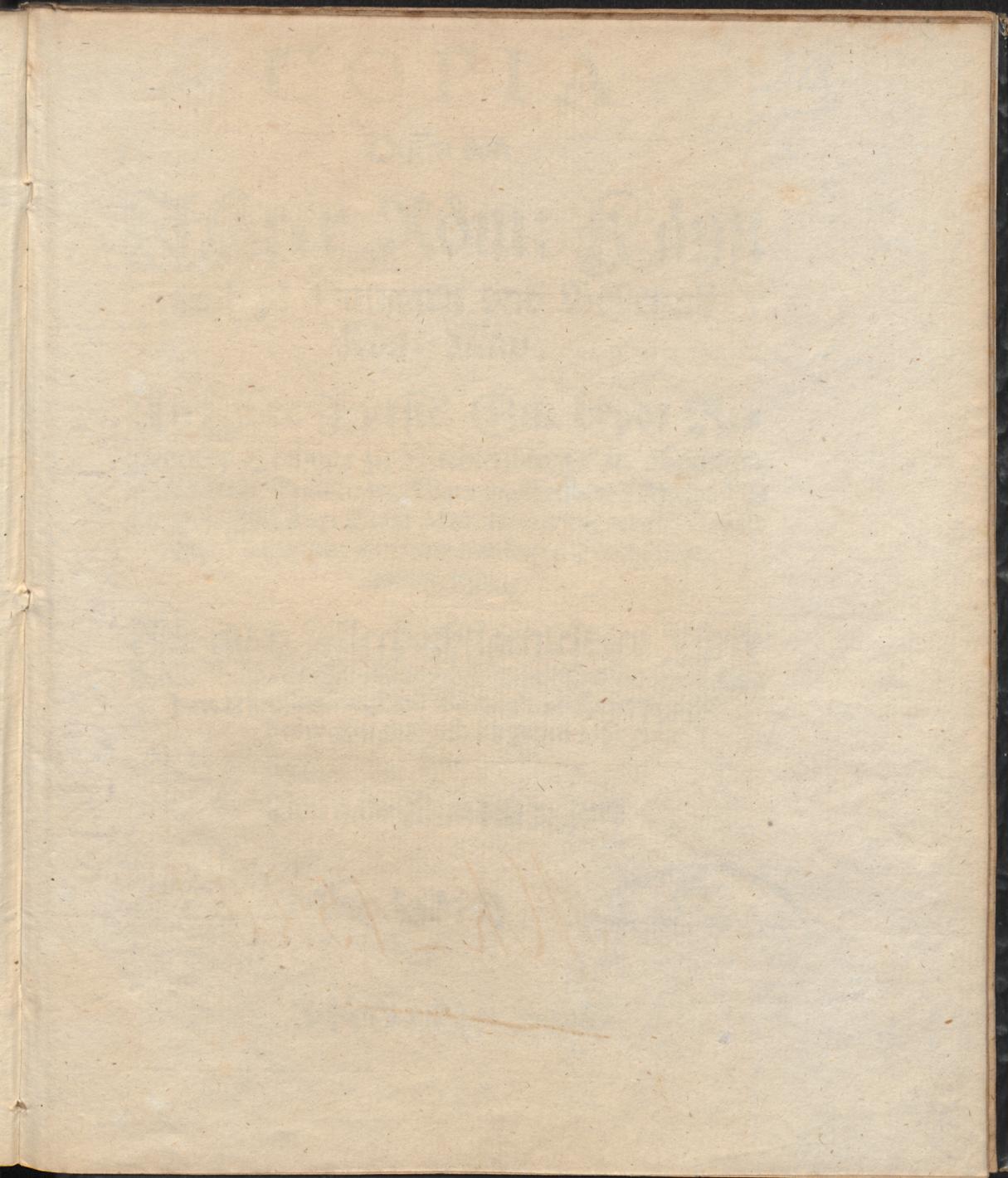
Druck Freier  Zugang



Blank yellow label on the top left corner of the book cover.

Mk  
1520<sup>4</sup>

Mk-1520<sup>1-4</sup>  
~~Mk-1420<sup>1-4</sup>~~





# COPIA

30.

Dessen von

Ihrer Röm: Kay:  
auch zu Hungarn vnd Böhemb  
Rön: May:

An Ihre Fürstl. Gn. beyde Re-  
gierende Herzoge zu Mecklenburg / ic. abgange-  
nen endlichen Erinner: vnd Warnungschreibens / Allerhöchst-  
gedachter Ihr: Kay: May: Mandatis avocatoriis alsbald  
würcklich zu pariren / oder ernstlichen Einsehens geo-  
wärtig zu seyn /

Wie auch Allerhöchstgemeldter Ihrer  
Kay. May. Schreibens / so dieselbe an eine Ero-  
bare Mecklenburgische Ritter: vnd Landschafft  
deswegen zugleich abgehen las-  
sen.

Von dato Wien den 3. Julij



Zehlgem 1627. Jahrs.

1420<sup>o</sup>

C O P I A

von

Bartholomäus

aus dem

1577

1577

1577

1577

1577

1577

1577

1577

# Er̄dinand der An-

der / von Gottes Gnaden / Erwehltet  
Römischer Kayser / zu allenzeiten  
Rehrer des Reichs / *rc.*

**N**achgeborner / *rc.* Wir hetten ons zwar /  
wie zu allen vnd jeden des Nieder Säch-  
sischen Craiß Fürsten vnd Ständen / al-  
so zumahl zu Dir vnd dero selben Bruders Johan  
Ulbrechten / Herzogs zu Mechelburg & L. in Gna-  
den versehen / Sie würden auff Vnsere / so durch  
Schreiben / als vnterschiedliche Schickung / getha-  
ne / mehr dann Väterliche / Erinnerungen / *dehor-*  
*tationes* vnd Warnungen / Vnsern öffentlich ange-  
schlagenen / Ihnen aber *in specie* vorlengst *insinuir-*  
*ten* Kayf. *Mandatis avocatorijs* / schuldigste *pari-*  
*tion* geleistet / wessen sie sich gegen Vns / durch vnse-  
re Gesandte mit Worten vernehmen lassen / auch in  
wercken einst vollzogen haben.

Wir werden demselben ganz zuwider aber  
glaubwürdig berichtet / es geben solchs nunmehr  
auch alle ihre Reichskündige *actiones*, Vns vnd ei-  
nem jeden genugsam zuerkennen vnd an tag / daß  
all Vnsere schicken / Schreiben vnd gnedigste War-  
nungen bißhero wenig gefruchtet vnd verfangen /  
außer daß Wir mit geferbten Worten / an vergebe-  
liche

liche Hoffnung gesetzt vnd auffgehalten worden/  
Sintemahl dieselbe / als Wir / nicht ohne sonder  
vngnediges Mißfallen/ vnd zwar mit grosser Be-  
fremdung vernehmen müssen/ was gestalt D. E.  
Ihrer mehrmahls gethanen Verbal Erklärungen  
ganz zuwider / zu Unserm vnd des allgemeinen  
Wesens höchsten vntwiderbringlichen Nachtheil  
vnd schaden Unsern widerwertigen Ihre vornehm-  
ste Vestungen/ Städt vnd andere örther daran ge-  
legen/ *ultrò* vbergeben vnd eingereumbt/darzu den-  
selben mit Munition / Probianc vnd Volck / allen  
möglichen vorschub vnd beförderung leisten / den  
Unserigen aber allen Vorthail / wie sie können vnd  
mögen / abschneiden vnd *resistiren* lassen / daher  
Wir/ als Römischer Kayser/ vnd in viel weg beleis-  
digtes höchstes Oberhaupt/ genugsam vrsach het-  
ten/wider D. E. vnd die jenigen/welche Ihre in die-  
sem Ihrem vntverantwortlichen Fürnehmen bey-  
pflichten/ die jenige Mittel ernstlicher *Execution*  
alsbald fürzunehmen / welche Uns die Recht vnd  
Reichs *Constitutiones* an die hand geben / auch im  
obangezogenen Unsern Kayser *Mandatis* deutlich  
genug begriffen / vnd den Vngehorsamen/ zur ab-  
schew vnd warnung/ öftters angetrohet worden  
seyn. Damit sich aber D. E. so wol als vorer-  
wehnt dero selben Bruders E. E. ins künfftig vmb  
so viel weniger zuentschuldigen / hierbeneben vnd  
anjetzo

ansehen aber Unsere Kayser. gütigkeit vnd Clement  
vmb so viel mehrers zuverspüren haben.

So vermahnen Wir dieselbe noch ein für alle  
mahl/ daß Sie sich gegen Uns alsbald *realiter ac-*  
*commodiren* / das Dennemarcisch vnd ander  
frembdes Volck auß ihren Bestungen vnd Land ab-  
schaffen/ sich Unserer Trinde gantzlich entschlagen/  
vnd daß diesem vnserem ernstern vnd schließlichen  
Befelch von D. E. vnd dero Vnderthanen völlig  
vnd würckliche *satisfaktion* geleistet worden/ bey vns  
fern Generaln gnugsamen Schein vnd Beweis  
vnderzüglich einbringen / oder dessen gewislich ge-  
wertig seyn sollen / so Wir wider dieselbe / vermög  
der Rechten vnd obangezogenes des Heil: Reichs  
Satzung/ gar wol befugt seyn / auch vorgedachte  
vnser Generaln bereit in befehl haben / wornach  
Sie sich zu richten vnd für Schaden zuhüten wis-  
sen werden/ &c. Geben zu Wien den 3. Julij 1627.

An Adolph Friederichen/ Herzogen  
zu Meckelburg / &c.

*In simili*

An Johan Albrechten/ Herzogen  
zu Meckelburg / &c.

A iij

Serdia

# Ferdinand/etc.

**D**iebe Getreue / Wir fügen Euch hiemit  
in Gnaden zuvernehmen / Wasmassen  
Wir glaubwürdigen zuverlässlich Bes  
cheid erlangt / daß die (Titl) Herzogen  
zu Meckelburg ewre Lands Fürsten / ganz ungeach  
tet Unserer unterschiedlicher / so durch Schreiben  
als Schickungen gethaner mehr dann Väterlicher  
Erklärung / abmahn: vnd warnung / auch Ihrer  
hierauff gethanen mehrmahligs anerbietthen vnd  
vergeblichen vertroöstung zuwider / nicht allein vns  
fern öffentlichen angeschlagenen vnd Ihnen gebürs  
lich insinuirten *Mandatis avocatoriis* einige *Pariti*  
*on* nicht geleistet / sondern hingegen derselben kla  
ren Inhalt gestracks zuwider / zu Unsern vnd des  
Heil: Röm: Reichs höchsten Nachtheil vnd unwo  
derbringlichen Schaden / alle Ihre vornehmste Bes  
etzung / Schlösser vnd Päß / daran meistens gelegen /  
Unsern widerwertigen *de facto* übergeben vnd ein  
geraumt / darzu denselben mit Victualien / Munition  
vnd allen andern Notturfften / noch bisz off ge  
genwertige Stund / allen möglichen Vorschub vnd  
befürderung leisten / vnd Wirdahero / zu erhaltung  
gebührenden Respects / nothwendig verorsache  
werden / dejenige scharpffe Executionsmittel für  
zunehm

zunehmen vnd zugebrauchen / welche vns die Recht  
vnd Reichsconstitutiones an die hand geben / auch  
vorberürten vnsern / durch Sie in viel weg viorir-  
ten / *Mandatis* begriffen vnd deutlich *inferirt* seyn.

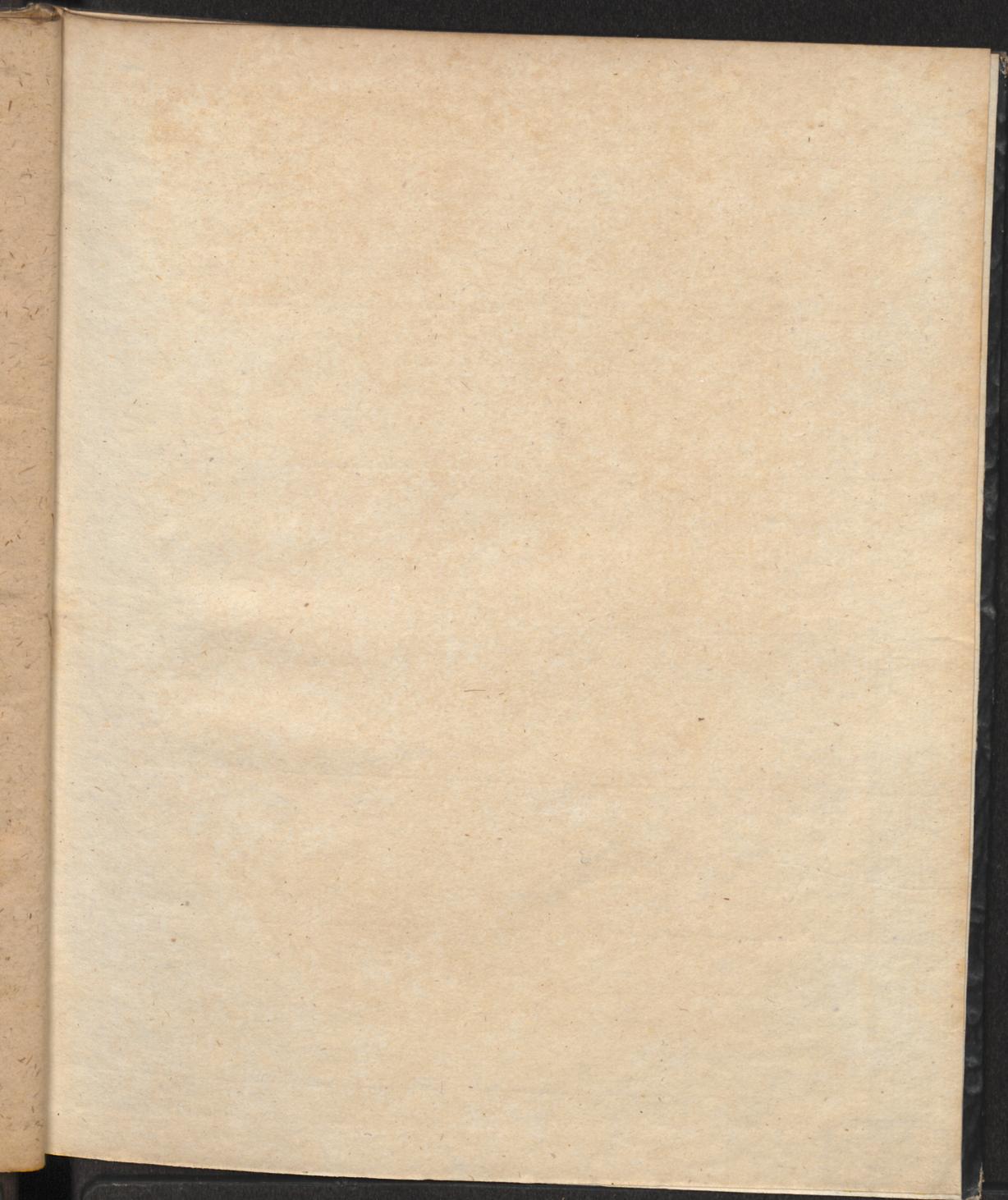
Wann Wir Das aber in Gnaden erinnern/  
daß Ihr an diesen vnverantwortlichen beginnen  
sonder zweiffel einig gefallen nicht tragen / sondern  
Euch viel lieber eussersten fleisses bemühen werdet/  
wie Ihr erstgedachte Ewre Lands Fürsten von die-  
sem Ihrem gefährlichen Fürsatz abwendig machen/  
vnd zu schuldigsten Gehorsam widerumb bringen  
müget.

Als haben Wir Euch hiermit Vnser nunmehr  
genommene endliche *Resolution* / vnd welcher gestalt  
Wir mehrgemeldte Ewre Lands Fürsten von Ih-  
rem vnfüg ab: vnd zu der Schuldigkeit vermah-  
nen / auch vor allem vorstehenden Vnheil / noch ein-  
für allemahl gnedigst warnen / hiemit in Abschrifte  
vnter *lit. A.* zu dem end gnedigst *communicirn* wol-  
len / gnedigst befehlend / daß Ihr dieses alles bey  
Euch wol erwegen vnd beherzigen / vnd darauff  
Euch selbst zum besten / als die es einmahl *conse-*  
*quenter* mitbetreffen wird / Ewre Lands Fürsten  
dahin zubewegen vnd zu bringen / allen fleiß für:  
vnd anwendet / daß Sie sich ohne lengere *Cuncta-*  
*tion* / zu dem schuldigen vnd einem *real* Gehorsamb  
bequemen / das *Dennemarcisch* / vnd alles ander  
fremb<sup>o</sup>

freimbdes Volck / mit Ewrt zuthun vnd hülff / auß  
dem Land vnd Vestungen schaffen / vnd Unserer  
Feind gefährlichen *machinationen* genzlich enthal-  
ten / oder aber auff den vnerhofften widrigen fall /  
vnd inn verbleibung dessen / der Vns / von hohen  
Kay. Ampts wegen / bereit antrohenden / Vns inn  
allweg obligenden schweren *Execution* / gewertig  
seyn sollen / Wie Ihr / Unserm gnedigsten Vertra-  
wen nach / zuthun / vnd hieran Unsern gnedigsten /  
auch ernst: vnd endlichen Willen zubollbringen  
werdet wissen. Datum zu Wien den 3. Julij 1627.

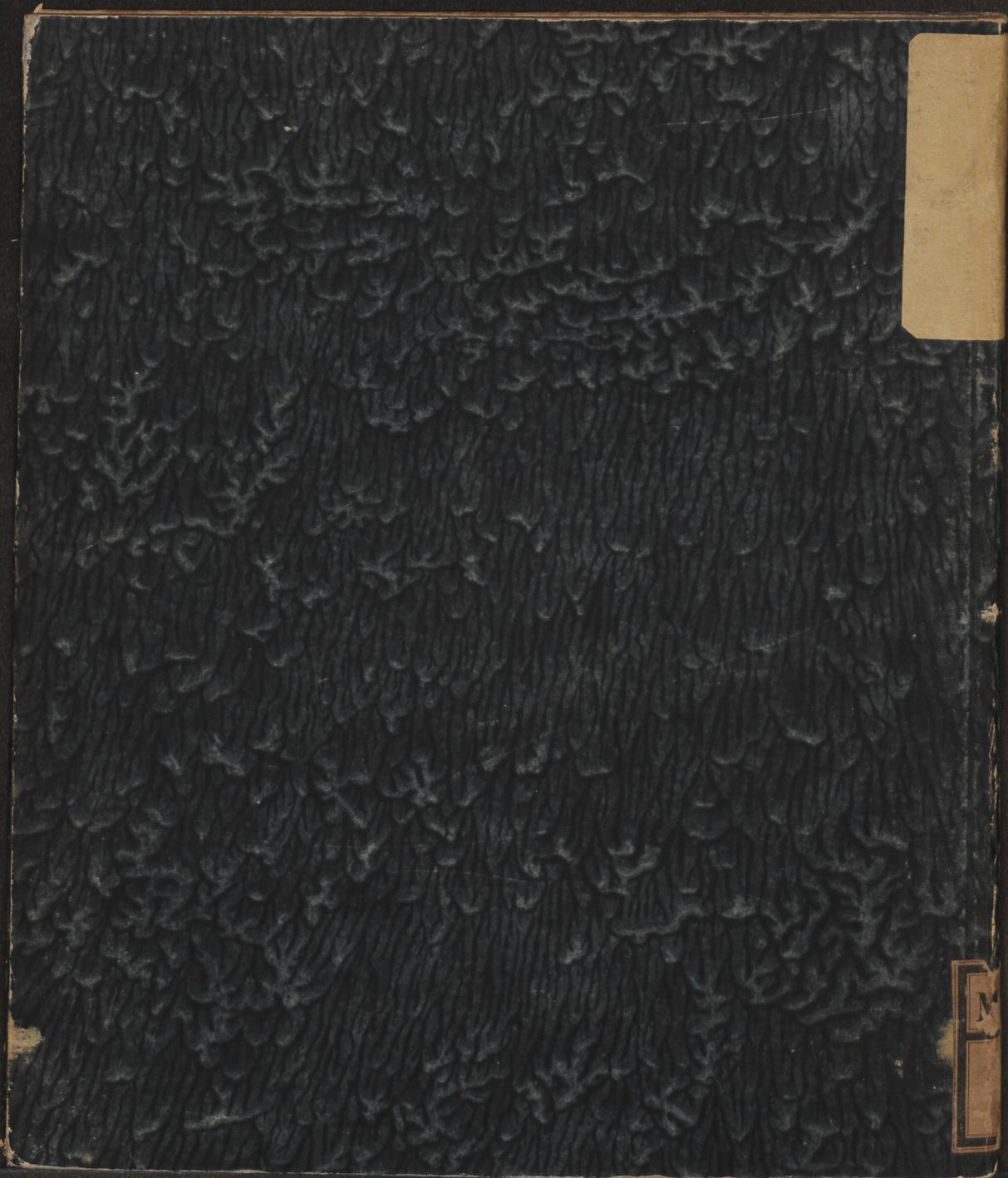
An die Landstände des Herzog-  
thumb Meckelburg.











anheho aber Vnsere Kayß: gütigkeit vnd Clement  
vmb so viel mehrers zuverspüren haben.

So vermahnen Wir dieselbe noch ein für alles  
mahl/das Sie sich gegen Vns alsbald *realiter ac-*  
*commodiren* / das Dennemarckisch vnd ander  
frembdes Volck auß ihren Bestungen vnd Land ab-  
schaffen/ sich Vnserer Frinde gantzlich entschlagen/  
vnd das diesem vnserem ernstern vnd schließlichen  
Befelch von D. E. vnd dero Vnderthanen völlig  
vnd würckliche *satisfaction* geleistet worden/bey vns  
fern Generaln gnugsamen Schein vnd Beweis  
vnderzüglich einbringen / oder dessen gewislich ge-  
wertig seyn sollen / so Wir wider dieselbe / vermög  
der Rechten vnd obangezogenes des Heil: Reichs  
Satzung/ gar wol befugt seyn / auch vorgedachte  
vnser Generaln bereit in befehl haben / wornach  
Sie sich zu richten vnd für Schaden zu hüten wiß-  
sen werden/2c. Geben zu Wien den 3. Julij 1627.

An Adolph Friederichen/ Herzogen  
zu Meckelburg / 2c.

*In simili*

An Johan Albrechten/ Herzogen  
zu Meckelburg / 2c.

2 iiij

Serdia

